



## Richtlinie für die Ausschreibung des Wissenschaftspreises 2021

Mit dem Wissenschaftspreis wird entweder ein wissenschaftliches Gesamtwerk oder eine wissenschaftliche Publikation bzw. Dissertation gewürdigt.

### Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens

#### 1. Jury

Die gemäß § 3 Abs.1 der Stiftungssatzung eingesetzte Jury unterbreitet dem Stiftungskuratorium Vorschläge für die Verleihung des Wissenschaftspreises. Sie wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Arbeiten koordiniert.

#### 2. Einberufung der Sitzungen

Die Jury wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen. Von der Einberufung der Jury sind seine Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Sitzung nach vorheriger Terminvereinbarung mit allen Jurymitgliedern per e-Mail zu verständigen.

#### 3. Beschlusserfordernisse

Die Jury ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und die Hälfte der Jurymitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

#### 4. Vertraulichkeit

Die Beratungen der Jury sowie die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind vertraulich.

#### 5. Preisgeld

Der Wissenschaftspreis ist mit Euro 21.000,00 dotiert und kann an maximal drei BewerberInnen vergeben werden.

#### 6. Sekretariat

Das Sekretariat der Jury bildet die vom Kuratorium bestimmte Geschäftsführung. Diese übernimmt alle im Zusammenhang mit den Sitzungen notwendigen Vorbereitungen und verfasst ein Protokoll über die Jurysitzungen.

#### 7. Ausschreibung

Die Ausschreibung des Wissenschaftspreises erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge der Jury nach Beschlussfassung im Kuratorium. Diese wird durch die Parlamentskorrespondenz sowie im Webangebot der Stiftung bzw. des Parlaments, veröffentlicht.

#### 8. Bewerbungen

Die Anträge sind an die Jury der Margaretha Lupac – Stiftung für Parlamentarismus und

Demokratie, e-mail: lupacstiftung@parlament.gv.at, zu richten. Es sind sowohl Eigenbewerbungen als auch Einreichungen für andere Kandidatinnen/Kandidaten zulässig. Die Einreichungen sollen elektronisch erfolgen.

Der Bewerbung ist neben der eingereichten Publikation/Dissertation, ein Lebenslauf anzuschließen. Ferner sind das abstract der wissenschaftlichen Arbeit und allenfalls eine Publikationsliste zu übermitteln. Die vorgelegte Publikation/Dissertation darf nicht älter als drei Jahre sein.

Anträge, die die Auszeichnung einer Person für ihr wissenschaftliches Gesamtwerk zum Inhalt haben, sind mit einer Begründung einzureichen.

#### 9. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind zwischen dem 15. Jänner und dem 15. Juni 2021 einzureichen. Dies kann entweder elektronisch oder per Post erfolgen. In diesem Fall ist die Einreichungsfrist durch den Poststempel nachzuweisen.

#### 10. Verfahren

Die an die Margaretha Lupac - Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie gerichteten Bewerbungen werden nach Ende der Bewerbungsfrist vom Sekretariat gesammelt an den Vorsitzenden der Jury weitergeleitet, der einen Zuteilungsvorschlag erarbeitet. Das Sekretariat der Jury übermittelt im Anschluss neben der vollständigen Bewerbungsliste diesen Zuteilungsvorschlag für die eingehende Begutachtung an die Jurymitglieder. Die Zuteilungen können in begründeten Fällen, z.B. wegen Befangenheit, abgelehnt werden. Danach werden zum jeweiligen Zuteilungsvorschlag die Unterlagen der Bewerbungen an die jeweiligen Jurymitglieder versendet (per e-Mail oder per Post). Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die nicht von ihr / ihm begutachteten Anträge und die jeweiligen Unterlagen zu nehmen.

Spätestens zwei Wochen vor der Jurysitzung wird die Tagesordnung der kommenden Jurysitzung an alle Jurymitglieder übermittelt.

Die Begutachtungen durch die Jurymitglieder erfolgen schriftlich und werden dem Juryprotokoll als Anlagen beigelegt. Bewertungskriterien sind die Nachhaltigkeit und Qualität der Bewerbung im Sinne der jeweiligen Ausschreibung. In der Ausschreibung sind dazu die entsprechenden Detaillierungen inkludiert.

#### 11. Reihung der Kandidatinnen/Kandidaten

Die Mitglieder der Jury können dem Kuratorium bis zu drei KandidatInnen vorschlagen und eine Reihung vornehmen.

Die in der Jurysitzung beschlossenen Vorschläge über die Verleihung des Wissenschaftspreises sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von den Jurymitgliedern nach Überprüfung zu unterzeichnen und unverzüglich an den Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums weiterzuleiten.

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Wissenschaftspreises der vom

Stiftungskuratorium eingesetzten ehrenamtlichen Jury unterliegt keinerlei Einschränkungen.

#### 12. Entscheidung durch das Kuratorium

Auf der Basis der Vorschläge der Jury trifft das Kuratorium seine Entscheidung über die Preisträgerin/den Preisträger. Die diesbezüglich an das Kuratorium übermittelten Unterlagen sind vertraulich. Die Kuratoriumsmitglieder können nach der Entscheidung durch die Jury bei der Geschäftsführung Einsicht in die Bewerbungen nehmen.

#### 13. Beschlussfähigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreterin sowie die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Die Kuratoriumsmitglieder können sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrstimmigkeit ausreichend.

#### 14. Ausschluss des Rechtswegs

Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt unter Ausschluss des Rechtswegs. Die Information der WettbewerbsteilnehmerInnen erfolgt schriftlich.

#### 15. Verleihung

Die Übergabe des Wissenschaftspreises erfolgt im Rahmen eines Festaktes im Parlament.

#### 16. Datenschutzhinweis

Die in den Bewerbungsunterlagen enthalten personenbezogenen Daten sind zur Bearbeitung der jeweiligen Bewerbung (und somit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Margaretha Lupac-Stiftung) erforderlich und werden nur zu diesem Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an andere weitergegeben und nur zu Dokumentationszwecken aufbewahrt.

Bezüglich personenbezogener Daten haben die BewerberInnen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch (Art. 15 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Beruhet die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung auf der Einwilligung der BewerberInnen, so haben diese das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die auf Basis der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgt ist, nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung).